

## **Antrag auf Satzungsänderung JUNOS**

Die ÖH Universität Wien möge beschließen, dass §11 der Satzung der ÖH Uni Wien auf folgende Fassung umgeändert wird:

### **§ 11 PRÜFUNGS- UND KONTROLLRECHTE DER MANDATARINNEN**

(1) Die Mandatarinnen sind berechtigt, von den Vorsitzenden und den Mitarbeiterinnen der Referate jederzeit Auskünfte über die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen („Auskunftsverlangen“), dabei ist darauf zu achten, dass dies nicht im Widerspruch zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer aktuellen Fassung steht.

(2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die Vorsitzende, ihre Stellvertreterinnen oder die Mitarbeiterinnen der Referate die Auskunft binnen zwei Wochen auf schriftlichem Wege zu erteilen.

(3) Die Mandatarinnen/Mandatare der UV sind berechtigt, in die schriftlichen Unterlagen der ÖH Uni Wien Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen, dabei ist darauf zu achten, dass dies nicht im Widerspruch zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der aktuellen Fassung steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt. Die Mandatarinnen sind auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen. Die Kenntnisnahme dieser Amtsverschwiegenheit ist schriftlich festzuhalten.

Die ÖH Universität Wien möge weiters beschließen, dass §8 Abs 5 der Satzung der ÖH Uni Wien auf folgende Fassung umgeändert wird:

(5)Stellt eine Mandatarin der Universitätsvertretung eine Anfrage an eine Berichtende, muss die Frage innerhalb desselben Tagesordnungspunktes beantwortet werden. Nur mit Begründung kann die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. In der Sitzung schriftlich gestellte Anfragen müssen, sofern möglich, umgehend beantwortet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dies nicht im Widerspruch zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer aktuellen Fassung steht.